

für die Ortsgemeinde Winden

AZ:

27 DS 17/ 0040

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Winden	öffentlich	25.02.2026

Wahl eines weiteren (zweiten) Beigeordneten; Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt**Sachverhalt:**

Herr Stefan Hermans ist zum 05.02.2026 vom Amt des weiteren (zweiten) Ortsbeigeordneten zurückgetreten.

Nach § 50 der Gemeindeordnung hat daher eine Neuwahl der/des (zweiten) Ortsbeigeordneten der Ortsgemeinde Winden durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen.

Wählbar ist nach §§ 53 a, 53 Abs. 3 und 4 GemO, wer Bürger der Gemeinde, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Die/der weitere Ortsbeigeordnete ist zur allgemeinen Vertretung der Ortsbürgermeisterin nur berufen, wenn der Ortsbürgermeister und der Erste Ortsbeigeordnete verhindert sind (§ 50 Abs. 2 GemO).

Der/die Ortsbeigeordnete ist in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung (durch Stimmzettel) zu wählen (§ 53 a in Verbindung mit § 40 GemO).

Das Stimmrecht des Ortsbürgermeisters ruht bei Wahlen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO).

Gewählt ist wer als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei der Feststellung des Stimmenergebnisses zählen nach § 40 Abs. 5 GemO Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

Die Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgt durch den Ortsbürgermeister (§ 54 GemO) in öffentlicher Sitzung.

Der / die Ortsbeigeordnete ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zur/ zum Beamtin/en zu ernennen.

Aus der Mitte des Rates sind zunächst zwei Wahlhelfer in offener Abstimmung zu wählen.

Anschließend sind aus der Mitte des Rates Wahlberechtigte zur Wahl der/des weiteren(zweiten) Ortsbeigeordneten vorzuschlagen.

Aus der Mitte des Rates wird

vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Beschlussvorschlag:

Die geheime Wahl ergibt folgendes Stimmenergebnis:

Zur/zum weiteren (zweiten) Beigeordneten der Ortsgemeinde Winden ist gewählt:

Auf Nachfrage der Vorsitzenden erklärt Frau / Herr _____ die Annahme der Wahl.

Der Ortsbürgermeister ernennt daraufhin Frau / Herr _____ zur / zum Beigeordneten und händigt ihr / ihm die Ernennungsurkunde aus. Im Anschluss daran erfolgen die Vereidigung sowie Amtseinführung durch Handschlag.

Es ist folgender Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gotthelfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Beamtinnen und Beamte, die erklären, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, können anstelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister